

## Mandatsbedingungen

1. Bei der Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 9 RVG), der mit Rechnungserhalt fällig wird. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er die Kosten des Mandats trägt, falls keine Deckung durch seine Rechtsschutzversicherung erfolgt.
2. Die Haftung des Rechtsanwalts wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von € 250.000,00 für ein Schadensereignis beschränkt.
3. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.
4. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist Deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Kosten für Übersetzungen trägt grundsätzlich der Auftraggeber gesondert.
5. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
6. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzutellen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
7. Soweit nicht gesetzlich eine kurze Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche gegen den beauftragten Rechtsanwalt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.
8. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.
9. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren I. Instanz keine Kostenerstattung stattfindet, dass die Kosten somit stets vom Auftraggeber getragen werden müssen, falls er keine dafür einzustehende Rechtsschutzversicherung hat.
10. **Rechtsschutzanfrage**  
Sollte der Auftraggeber eine Rechtsschutzversicherung haben, welche der Rechtsanwalt ersucht, für die Rechtsangelegenheit Kostendeckung zu geben, so fällt hierfür eine Geschäftsgebühr von 0,65 nach Nr. 2400 VV RVG (Vergütungsverzeichnis des Rechtsanwaltvergütungsgesetzes) aus dem Gegenstandswert an, welcher sich aus der Höhe der zu übernehmenden Kosten durch die Rechtsschutzversicherung berechnet. Der Gegenstandswert für diese Gebühr errechnet sich anhand der Rechtsanwaltskosten und der Gerichtsgebühr. Wir weisen darauf hin, dass die Gebühr für die Rechtsschutzanfrage von der Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers nicht erstattet wird.
11. **Hebegebühren**  
Die Hebegebühr wird für die Auszahlung oder Rückzahlung von entgegengenommenen Geldbeträgen erhoben. Diese Gebühr für das Betreiben einer Inkassotätigkeit ist in Nr. 1009 VV RVG gesetzlich geregelt. Unbare Zahlungen durch Überweisung oder Scheck stehen baren Zahlungen gleich. Für die Ablieferung oder Rücklieferung von Wertpapieren und Kostbarkeiten berechnet sich die Hebegebühr nach dem Wert. Die Hebegebühr wird bei mehreren eingegangenen Beträgen von jedem Betrag gesondert wie folgt erhoben:
  - a) bei Geldeingängen bis einschließlich €2.500,00 beträgt die Gebühr 1 % des Betrages
  - b) bei einem Mehrbetrag bis einschließlich €10.000,00 beträgt die Gebühr 0,5 % des Betrages
  - c) bei einem Mehrbetrag über €10.000,00 beträgt die Gebühr 0,25 % des Betrages.Die Hebegebühr wird zuzüglich Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 VV RVG und gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
12. **Kopierkosten**  
Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, €0,50 pro Ablichtung bis zu einer Gesamtzahl von 100 Ablichtungen zu bezahlen. Im weiteren werden die Ablichtungen nach Nr. 7000 VV RVG vergütet. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass diese Kopierkosten nicht vom Gegner oder einem Dritten (z.B. Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers, Staatskasse im Rahmen der Prozesskostenhilfe) erstattet werden. Diese Pauschale ist lediglich bei der internen Kostenberechnung zwischen Auftraggeber und Rechtsanwalt maßgeblich.
13. Der Auftraggeber wird gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass die Gebühren des Rechtsanwalts grundsätzlich nach dem Wert berechnet werden, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist (G e g e n s t a n d s w e r t). Es sei denn, es ist eine Honorarvereinbarung gefertigt worden.

Datum.....

Unterschrift des Auftraggebers.....